

Az.: 3 RK 26/58

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts am 30. Oktober 1959  
unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten Prof. Dr. B o g s

als Vorsitzenden

und der Bundesrichter Dr. S c h r a f t

und Dr. L a n g k e i t

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-  
gerichts Celle vom 29. Januar 1958 wird als unzulässig  
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht  
zu erstatten.

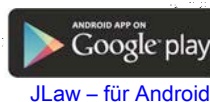
G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG.) hat im angefochtenen Urteil  
die Revision nicht zugelassen. Sie wäre daher in dem vor-  
liegenden Rechtsstreit nur zulässig, wenn ein wesentlicher  
Verfahrensmangel vorläge und gerügt wäre (§ 162 Abs. 1 Nr. 2  
des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Unter diesem Gesichtspunkt trägt der Kläger vor, das LSG. habe die Revision nicht zugelassen, obwohl es in zwei anderen - in der Sache gleichliegenden - Fällen die Revision zugelassen habe. Das LSG. habe bei der Entscheidung über die Zulassung sein Ermessen mißbraucht und damit den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt.

Diese Rüge greift nicht durch. Zwar ist das Bundessozialgericht (BSG.) nicht an eine Zulassung gebunden, die offensichtlich gegen das Gesetz verstößt (vgl. BSG. Bd. 1 S. 104; vgl. auch BSG. Bd. 6 S. 70). Jedoch kann die Entscheidung des LSG., daß die Revision nicht zugelassen wird, nach der feststehenden Rechtsprechung des BSG. keinesfalls als Mangel des Verfahrens des LSG. gerügt werden (vgl. BSG. Bd. 2 S. 45; Bd. 2 S. 81; Beschl. des BSG. vom 6.9.1956 in SozR. SGG § 162 Bl. Da 14 RückS. Nr. 55 und Urteil des BSG. vom 17.7.1958 in SozR. SGG § 162 Bl. Da 31 Nr. 109). Anderenfalls würde die zur Entlastung des BSG. getroffene Regelung des Gesetzgebers, der eine Möglichkeit zur Anfechtung der Entscheidung des LSG. über die Zulassung oder Nichtzulassung der Revision, insbesondere eine Nichtzulassungsbeschwerde, bewußt im SGG nicht vorgesehen hat, auf einem Umweg zunichte gemacht werden. Ob diese Auffassung für den Fall einzuschränken ist, daß die Revision aus Willkür nicht zugelassen ist, - sei es, daß dadurch der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz -GG- verletzt wird, sei es, daß damit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG mißachtet wird, wonach niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf (vgl. hierzu die Entscheidung des erkennenden Senats in BSG. 5 S. 1 37), - bedarf in diesem Zusammenhang keiner Entscheidung. Die Revision hat nichts dafür dargetan, daß dieser - nach dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG. 3 S. 359 364) - "außerordentlich seltene" Fall richterlicher Willkür hier gegeben ist. Der Umstand, daß dasselbe LSG. in jeweils verschiedener Besetzung zu verschiedenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Zeiten in drei Rechtsstreitigkeiten mit der gleichen Rechtsfrage seine Verpflichtung zur Zulassung der Revision verschieden beurteilt hat, besagt nichts zur Frage der Willkür. Dieses Ergebnis läßt verschiedene Erklärungen zu, die ohne Bruch des Beratungsgeheimnisses nicht aufgeklärt werden könnten und - ob sachlich zutreffend oder nicht - jedenfalls nicht auf Willkür schließen lassen.

Außerdem hat der Kläger Verletzung des § 205 der Reichsversicherungsordnung gerügt. Diese Rüge betrifft den sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG., der mangels Statthaftigkeit der Revision vom BSG. nicht überprüft werden kann. Da die Revision somit keinen Verfahrensmangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG wirksam gerügt hat, ist die Revision als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 und 4 SGG.

